

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEXONTIS IT GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der NEXONTIS IT GmbH (im Folgenden: NEXONTIS).

(2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Angebot und Annahme

(1) Angebote von NEXONTIS sind, insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen, freibleibend und unverbindlich.

(2) Der Umfang der von NEXONTIS zu erbringenden Leistungen wird regelmäßig durch schriftliche Verträge festgelegt. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit diese Verträge nicht im Einzelfall eigene Regelungen enthalten.

(3) NEXONTIS behält sich vor, aufgrund zwingender rechtlicher oder zwingender technischer Vorgaben von den Angebotsunterlagen bzw. der Auftragsbestätigung abzuweichen.

§ 3 Installation, Schulung und Beratung

(1) Der Kunde ist auch bei Unterstützung durch NEXONTIS für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Die Verpflichtung zu Schulung, Einweisung und Installation übernimmt NEXONTIS nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, die die gesonderte Berechnung dieser Leistungen regelt.

(2) Sofern NEXONTIS Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, ist der Kunde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Mitwirkungshandlungen erfüllt sind, insbesondere hinsichtlich Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Kommt der Kunde diesem nicht ordnungsgemäß nach, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von NEXONTIS angemessen. NEXONTIS kann den verzögerungsbedingten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals bzw. der eigenen Sachmittel, in Rechnung stellen; dies gilt auch bei verzögerungsbedingtem Einnahmeausfall, wenn es dem beteiligten Personal von NEXONTIS unmöglich ist, in einem anderen Projekt tätig zu werden. Weitergehende Rechte von NEXONTIS bleiben unberührt.

§ 4 Leistungsumfang; Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, NEXONTIS eine konkrete und erschöpfende Beschreibung der von der Software zu erfüllenden Leistungsmerkmale zu liefern (Pflichtenheft). Die Unterstützung bei dieser Beschreibung bietet NEXONTIS an, unternimmt sie dann jedoch nur aufgrund einer auch das Entgelt für die Unterstützung regelnden, schriftlichen Vereinbarung.

(2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Gesetzes, ist er verpflichtet, gelieferte Software, Softwareteile und andere Ware nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler bei NEXONTIS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) NEXONTIS ist berechtigt, geschuldete Leistungen von geeigneten Dritten erbringen zu lassen und in zumutbarem Umfang Teilleistungen und Teillieferungen zu erbringen.

(4) Sollte NEXONTIS Software, Datenträger, Unterlagen oder sonstige Produkte zu Testzwecken liefern, bleiben diese Eigentum von NEXONTIS.

§ 5 Lieferfrist

(1) Von NEXONTIS angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Sollte der vereinbarte Liefertermin von NEXONTIS um mehr als 4 Wochen überschritten werden, ist der Kunde berechtigt, NEXONTIS eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufes der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

(3) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von NEXONTIS nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

§ 6 Preise

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschließlicher Verpackungs- und Frachtpesen. Maßgebend sind die Preise der aktuellen Preisliste zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.

(2) Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(3) NEXONTIS ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

§ 7 Zahlung, Aufrechnung, Tilgungsbestimmung

(1) Lieferungen und Leistungen von NEXONTIS sind ohne Abzug sofort zu begleichen. Geldleistungen sind für die Dauer des Verzugs mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder NEXONTIS einen höheren Schaden nachweist.

(2) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, darf er Zurückbehaltungsrechte nur wegen eigener, anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen geltend machen.

(3) Ist der Kunde gleichzeitig zu mehreren Zahlungen NEXONTIS gegenüber verpflichtet, so wird, sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung trifft, zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Forderungen die jeweils ältere getilgt.

§ 8 Annahmeverzug

(1) Kommt der Kunde mit der Annahme bestellter Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so ist NEXONTIS nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt NEXONTIS Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder NEXONTIS einen höheren Schaden nachweist.

§ 9 Gefahrübergang; Abnahme von Leistungen; Gewährleistung; Nachbesserung bei Dienstleistungen

(1) Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

(2) Von NEXONTIS auftragsgemäß installierte Programme wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von NEXONTIS unverzüglich testen. Funktionieren die Programme im wesentlichen vertragsgemäß, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er NEXONTIS unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraumes weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei NEXONTIS ein, gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Fehlern darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

(3) Dem Kunden ist bekannt, dass Software mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und wegen ihrer hohen Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. NEXONTIS macht insbesondere keine Kompatibilitätsszusagen.

(4) Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, leistet NEXONTIS bei Mängeln der Software bzw. Werkleistungen wie folgt Gewähr:

a) NEXONTIS gewährleistet, dass die Software der in dem White Paper enthaltenen Leistungsbeschreibung entspricht und auf geprüften und fehlerfreien Datenträgern ausgeliefert wird. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter detaillierter Darlegung der aufgetretenen Fehler zu melden;

b) NEXONTIS behält sich vor, Softwarefehler nach Wahl durch Nachbesserung, Austausch oder durch geeignete Änderungsmaßnahmen zu beseitigen. Sollte NEXONTIS die Fehlerbeseitigung durch Änderung der Leistung vornehmen, wird NEXONTIS den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang nicht in für den Kunden wesentlichen Aspekten ändern. Der Kunde wird NEXONTIS bei der Beseitigung im erforderlichen Umfang unterstützen;

c) Der Kunde kann erst bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen;

d) Bei nur unerheblicher Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Leistung ist der Rücktritt ausgeschlossen.

(5) Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an der Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(7) Bei schuldhafter Verletzung von Beratungs- Schulungs- oder sonstigen Dienstleistungspflichten ist NEXONTIS zunächst zur kostenlosen Nachbesserung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist für den Kunden unzumutbar.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

(1) NEXONTIS behält sich das Eigentum an den in den Datenträgern verkörperten Computerprogrammen bis zur vollständigen Bezahlung vor; entsprechendes gilt bei Einräumung von Nutzungsrechten. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen.

(2) Der Kunde versichert das Vorbehaltsgut angemessen, insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und sonstige Schadensrisiken. Er tritt NEXONTIS hiermit entsprechende Versicherungsansprüche ab.

(3) Der Kunde tritt in Höhe der NEXONTIS gegen ihn insgesamt zustehenden Forderungen alle aus der Weiterverbreitung bzw. Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen des Kunden an NEXONTIS ab. Der Kunde ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt und hat auf Verlangen von NEXONTIS die abgetretenen Forderungen und den Drittschuldner bekannt zu geben. NEXONTIS ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Drittschuldner offen zu legen.

§ 11 Umfang der Rechteinräumung

Der Kunde erwirbt ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. NEXONTIS behält an der gelieferten Software jenseits des Übertragungszweckes das urheberrechtliche Nutzungsrecht und die gewerblichen Schutzrechte. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

§ 12 Haftung

(1) NEXONTIS haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften.

(2) Für sonstige schuldhaftige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet NEXONTIS, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach nur für vertragstypische, d.h. vorhersehbare Schäden.

(3) NEXONTIS haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten.

(4) NEXONTIS haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

(5) Die Haftung ist - außer bei Vorsatz - in jedem Fall auf den Betrag der Deckungssumme der von NEXONTIS abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

(6) Diese Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von NEXONTIS.

(7) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, NEXONTIS von Schutzrechtsberührungen durch Dritte hinsichtlich der gelieferten Software von NEXONTIS unverzüglich zu informieren und NEXONTIS die Rechtsverteidigung zu überlassen. NEXONTIS ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Software durchzuführen.

§ 14 Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit NEXONTIS geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit NEXONTIS geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von NEXONTIS ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

§ 15 Ermächtigung zur Nutzung von Kundendaten

Der Kunde ermächtigt NEXONTIS, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

§ 16 Schiedsklausel

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, dass für Streitigkeiten, die diesem Vertragsverhältnis entspringen, endgültig ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig ist. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel bindend entscheiden.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei mit den Besonderheiten der Softwarebranche sehr gut vertrauten Schiedsrichtern, von denen jede Vertragspartei einen beizitzenden Schiedsrichter ernannt. Der vorsitzende Schiedsrichter wird von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bestellt; er hat die Befähigung zum Richteramt und übernimmt den Vorsitz des Schiedsgerichts.

(3) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Düsseldorf.

(4) Im übrigen wird das Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Bonn entschieden.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das bei Vertragsschluss geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechtes.

(2) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Düsseldorf.